SATZUNG des Vereins GASTROGEFÜHL e.V.

Fassung vom Juni 2025

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der am 06. Februar 2025 gegründete Verein führt den Namen GASTROGEFÜHL. Er wird in das Vereinsregister der Stadt Mainz eingetragen und führt danach den Zusatz „e.V.".

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Interessensvertretung der Mitgliedsbetriebe hinsichtlich:

a. Zusammenarbeit mit Stadtverwaltung, Stadtrat und Landesregierung
b. Diversität der Gastronomielandschaft fördern
c. Gestaltung der öffentlichen Wahrnehmung der Gastronomie
d. Mitgestaltung von städtischen Verordnungen/Beschlüssen
e. Straßenfeste & Veranstaltungen organisieren
f. Stärkung des Berufszweiges durch Beratung und Förderung aller Mitglieder und deren Angestellten

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßigen Austausch der Mitglieder zur Förderung der Gastronomie und darüber hinaus von Veranstaltungen/ Festen. Ziel ist es, das Stadtbild durch den Zusammenschluss der Gastronomien nachhaltig zu beleben.

a. Bündelung der Interessen der Mainzer Gastroszene
b. Lobbyarbeit in Politik und Wirtschaft
c. Förderung der Zusammenarbeit mit dem Mainzer Handel und lokalen Akteuren.

d. Beratung der Mitglieder in Fragen organisatorischer Art und behördlicher Auflagen
e. Durchführung von Seminaren und Vorträgen durch Referenten/Fachleute

(3) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität

§ 3 Erwerb und Erhalt der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, gesellschaftlichen Zusammenschlüsse und Personenvereinigungen werden, die einen oder mehrere Gastronomiebetriebe betreiben oder sich in der Gastronomie unternehmerähnlich betätigen.

Klargestellt wird: Soweit das Mitglied keine natürliche Person ist kann nur Mitglied sein, wer mindestens einer der folgenden Vereinigungen angehört:
- Juristische Person des privaten und öffentlich Rechts
- Offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft
- Gesellschaften bürgerlichen Rechts
- Nicht rechtsfähige Vereine
- Partnerschaften und Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigungen

Die vorübergehende Nichtausübung eines Betriebes ist auf die Mitgliedschaft ohne Einfluss, ebenso eine vorübergehende Betriebsaufgabe.

Existenzgründer in das Gastronomiegewerbe können außerordentliche Mitglieder des Vereins werden, wenn sie beabsichtigen innerhalb von 12 Monaten die Voraussetzung für eine ordentliche Mitgliedschaft zu schaffen

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung, Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

(4) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied auf dem Aufnahmeantrag rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Aktive Mitglieder sind Gastronomiebetreibende, die sich an den Aktivitäten des Vereins proaktiv beteiligen.

(2) Fördernde Mitglieder bezeichnen dem Gastgewerbe nahestehende Personen, Firmen und Institutionen, welche Interesse am Zweck des Vereins haben. Die beigetretenen fördernden Mitglieder besitzen kein aktives und passives Wahlrecht. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht, der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.

(4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

(5) Ein Mitglied kann durch den gemeinsamen Beschluss des Vorstands und der Beisitzenden aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

a) der Eindruck entsteht, dass das Ansehen oder das Interesse des Vereins nicht vertreten ist.

b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

(6) Der Ausschluss von Mitgliedern kann nur durch die 2/3 Mehrheit des Vorstandes und der Vorstandsbeisitzenden beschlossen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht im Rahmen des Vereinszwecks an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
(4) Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand und den Beisitzenden des Vorstands festgelegt.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

(3) Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im Januar im Voraus fällig. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines zweifachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden. Die Gebührenordnung ist dem Anhang zu entnehmen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister und den Beigeordneten.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein.

(3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand gem. § 26 BGB kann weitere Personen zur fachlichen Mitarbeit und Unterstützung hinzuziehen (Fachvorstand). Die Fachvorstände nehmen an den Vorstandssitzungen mit Stimmrecht teil. Über die Zahl der Fachvorstände, ihren Aufgabenbereich und Ihre Amtsdauer entscheidet der Vorstand. Die Bestellung der Fachvorstände wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Fachvorstände dürfen nur Vereinsmitglieder werden.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
b) Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
c) Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
d) Die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 11 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit einzeln gewählt. Bei Rücktritt eines Mitglieds wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein

endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

a) Änderungen der Satzung
b) die Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
c) Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands / des Kassenprüfers
d) Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
e) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
f) Beschlussfassung über Anträge
g) Auflösung des Vereins

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im zweiten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem

Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens vier Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzenden.

(4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand bis zu einer Woche vorher schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Abwahl des Vorstands oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von der/dem SchatzmeisterIn geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Abwesenheit kann eine Vollmacht zur Abstimmung erteilt werden. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bestimmt werden. Diese Vollmacht ist für jede Versammlung gesondert zu erteilen.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und von einem der Vorstandsmitglieder zu unterschreiben ist.

(5) Satzungsänderungen im Allgemeinen können nur durch 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 15 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt auf unbestimmte Zeit zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.

(2) Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

(3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenverwalters und des übrigen Vorstandes.

§ 16 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung seiner Satzungszwecke und Aufgaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung

§ 17 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für ... (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecks).

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

(4) Zur Auflösung des Vereins oder zur Änderung des Zwecks braucht es eine 2/3 Mehrheit.

Mainz, 25. Juni 2025

Lea Riederer

Silke Kaifer

Anne Specht

Jan W. Appeltrath

Fabian Heubel

Fabian Heubel

Cornelia Kaoui

Paul Koop

Andreas Schnura

Anke Carduck